



Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Bearbeiterin: Frau Materok  
Telefon: (03 31) 8 66 - 0  
Nebenstelle: (03 31) 8 66 - 31 16  
Fax: (03 31) 8 66 30 80 und 8 66 30 81  
E-Mail: [Poststelle@mdj.brandenburg.de](mailto:Poststelle@mdj.brandenburg.de)  
Internet: [www.mdj.brandenburg.de](http://www.mdj.brandenburg.de)  
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben):  
(I.2) 9050-E I.001/20

Präsident des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
Gertrud-Piter-Platz 11  
14770 Brandenburg an der Havel

Generalstaatsanwältin  
des Landes Brandenburg  
Steinstr. 61  
14776 Brandenburg an der Havel

Präsidentin des  
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg  
Försterweg 2 - 6  
14482 Potsdam

Präsident des  
Finanzgerichts Berlin-Brandenburg  
Von-Schön-Str. 10  
03050 Cottbus

Leiterin der  
Justizvollzugsanstalt  
Brandenburg an der Havel  
Anton-Saefkow-Allee 22  
14772 Brandenburg an der Havel

Leiter der  
Justizvollzugsanstalt  
Cottbus-Dissenchen  
Oststr. 2  
03052 Cottbus

Leiter der  
Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben  
OT Duben  
Lehmkietenweg 1  
15926 Luckau

Leiter der  
Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg  
Teilanstalt Neuruppin-Wulkow  
Ausbau 8  
16835 Wulkow

Leiter der  
Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg  
Teilanstalt Wriezen  
Schulzendorfer Str. 1  
16269 Wriezen

Direktor der  
Deutschen Richterakademie  
- Tagungsstätte Wustrau -  
Am Schloß 1  
16818 Wustrau-Altfriesack

Direktor der  
Justizakademie des Landes Brandenburg  
Schillerstr. 6  
15711 Königs Wusterhausen

Direktor des  
Zentralen IT-Dienstleisters  
der Justiz des Landes Brandenburg  
- ZenIT -  
Henning-von-Tresckow-Straße 9 – 13  
Haus D  
14467 Potsdam

Direktor des  
Arbeitsgerichts  
Brandenburg an der Havel  
Magdeburger Str. 51  
14770 Brandenburg an der Havel

Direktor des  
Arbeitsgerichts Cottbus  
Landesbehörden- und Gerichtszentrum  
Vom-Stein-Str. 28  
03050 Cottbus

Direktor des  
Arbeitsgerichts Eberswalde  
Tramper Chaussee 4  
16625 Eberswalde

Direktor des  
Arbeitsgerichts Frankfurt (Oder)  
Gartenstraße 3  
15236 Frankfurt (Oder)

Direktorin des  
Arbeitsgerichts Neuruppin  
Karl-Liebknecht-Str. 28  
16816 Neuruppin

Direktorin des  
Arbeitsgerichts Potsdam  
Behlerstraße 3 A, Haus C  
14467 Potsdam

Präsident des  
Verwaltungsgerichts Cottbus  
Vom-Stein-Str. 27  
03050 Cottbus

Präsident des  
Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)  
Logenstr. 13  
15230 Frankfurt (Oder)

Präsident des  
Verwaltungsgerichts Potsdam  
Friedrich-Ebert-Str. 32  
14469 Potsdam

nachrichtlich:

Präsidentin des  
Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg  
Magdeburger Platz 1  
10785 Berlin

Präsident des  
Oberverwaltungsgerichts  
Berlin-Brandenburg  
Hardenbergstr. 31  
10623 Berlin

Potsdam, 22. April 2020

**Gewährung von Arbeitsbefreiung zur Kinderbetreuung und zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger; Hinweise zur Wahrnehmung der Fürsorge gegenüber Risikogruppen nach dem RKI und zur Rückbuchung von Urlaub anlässlich aktueller Entwicklungen in Bezug auf das Corona-Virus ab dem 20. April 2020**

hier: Rundschreiben des MIK vom 16. April 2020, ohne Gesch.-Z.

Anlagen

Anliegendes Rundschreiben übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Die auf der Grundlage des Rundschreibens vom 16. April 2020 zu gewährende Arbeitsbefreiung wird nicht in Höhe eventuell noch bestehender Freistellungsansprüche aus dem Rundschreiben vom 17. März 2020 gekürzt. Eventuell nicht in Anspruch genommene Freistellungsmöglichkeiten aus dem Rundschreiben vom 17. März 2020 verfallen mit Ablauf des 19. April 2020 ersatzlos. Mithin haben alle Anspruchsberechtigten bei Vorliegen der genannten

Voraussetzungen ab dem 20. April 2020 einen Anspruch auf 20 Tage Arbeitsbefreiung zur Kinderbetreuung bei außertariflicher Fortzahlung des Entgelts gem. § 21 TV-L und zehn Tage Arbeitsbefreiung zur Kinderbetreuung ohne Entgeltzahlung bis zum 31. Dezember 2020.

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Arbeitsbefreiung zur Kinderbetreuung weise ich zudem auf das beigefügte Formular hin, dass als Nachweis für fehlende zumutbare Betreuungsmöglichkeiten i. S. v. § 56 Abs. 1a IfSG dient. Das unterschriebene Formular ist vom Beschäftigten postalisch oder per E-Mail an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) zu übersenden und unverzüglich in Kopie der personalaktenführenden Dienststelle zu überlassen. Die Inanspruchnahme der bezahlten oder unbezahlten (halben) Tage der Arbeitsbefreiung ist unter strikter Unterscheidung zwischen bezahlter und unbezahlter Freistellung durch die Personalstelle sorgfältig und detailgenau zu dokumentieren und soll mit dem unterschriebenen Vordruck des LAVG vorgehalten werden. Weitere Ausführungen zur Dokumentation folgen durch das Ministerium des Innern und für Kommunales in einem gesonderten Rundschreiben. Ich bitte bereits jetzt Sorge dafür zu tragen, dass die erforderlichen Daten gesichert werden (beispielsweise in Form einer Excel-Tabelle).

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass eine zumutbare Betreuungsmöglichkeit nach Ausführungen des Ministeriums des Innern und für Kommunales auch gegeben ist, wenn ein Anspruch auf eine sogenannte Notbetreuung in der Kindertagesstätte oder der Schule besteht. Nach der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-EindV, Fassung vom 17. April 2020) wird die sog. Ein-Eltern-Regelung ab dem 27. April 2020 auf alle Berufs- und Bedarfsgruppen der kritischen Infrastrukturen ausgeweitet. Es müssen nicht mehr beide Eltern in einem systemrelevanten Beruf arbeiten. Es ist ausreichend, wenn dies nur für einen Elternteil zutrifft, um einen Anspruch auf die Notbetreuung geltend zu machen.

Im Bereich der Risikogruppen für schwere Verläufe von COVID-19 können Beschäftigte, die grundsätzlich arbeitsfähig und arbeitsbereit sind, ohne eine behördliche Anordnung aus Gründen der Vorsorge zum Schutz des Beschäftigten selbst und/oder zum Schutz der anderen Beschäftigten der Dienststelle, die zu einer Risikogruppe gehören, von der Dienstleistung unter Fortzahlung des Entgelts vorübergehend freigestellt werden. Voraussetzung ist zudem, dass alle anderen, zumutbaren Lösungen (insbesondere die Zuweisung eines Wohnraumarbeitsplatzes oder eines Einzelzimmers, einer Tätigkeit in Randzeiten,

die Zuweisung einer anderen Tätigkeit innerhalb der Entgeltgruppe am Beschäftigungsort) ausgeschöpft wurden (ultima ratio).

Im Auftrag  
gez. Materok